

Verordnung

der Bezirksregierung Hannover

**über das Naturschutzgebiet „Finkenberg/Lerchenberg“ in der Stadt Hildesheim,
Landkreis Hildesheim,**

vom 10.11.2004

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994(Nds. GVBI S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 19.02.2004 (Nds. GVBI S. 75), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Finkenberg/Lerchenberg“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Finkenberg/Lerchenberg“ gehört zum weitaus größten Teil zum FFH-Gebiet 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg und Finkenberg“ und zum Vogelschutzgebiet 44 „Hildesheimer Wald“. Es ist damit Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses Netz setzt sich gemäß Art. 3 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung dieser Richtlinie (FFH-Gebiete) und den besonderen Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzgebiete) zusammen. Die Fläche des Naturschutzgebietes, die der Umsetzung von „Natura 2000“ dient, ist in der Karte zur Verordnung gekennzeichnet.
- (3) Das Naturschutzgebiet liegt westlich von Hildesheim zwischen den Stadtteilen Neuhof und Sorsum. Es befindet sich in der Stadt Hildesheim in der Gemarkung Finkenberg Flur 1, in der Gemarkung Hildesheim Flur 63,67,75 und 92, in der Gemarkung Sorsum Flur 2 und in der Gemarkung Himmelsthür Flur 3.
- (4) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist durch ein schmales Rasterband dargestellt; sie verläuft auf dessen Innenseite.
Folgende Flurstücke sind nicht Teil des Naturschutzgebietes:
Flurstück 3/50, Flur 63, Gemarkung Hildesheim (Naturfreundehaus),
Flurstück 3/265, Flur 63, Gemarkung Hildesheim (Garagenhof),
Flurstück 88/2, Flur 66, Gemarkung Hildesheim (ehemalige Wegeparzelle am Baugebiet Neuhof).
Die Naturschutzgebietsgrenze verläuft 4 m nordöstlich der Flurstücke 96/3, 97/3, 98/3, 99/3, 100/3, 101/3, 102/3 und 3/205 (Hausgrundstücke an der Straße „Unter den Eichen“).
- (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 257 ha groß.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich als bewaldeter Höhenzug in nord-südlicher Richtung. Die verschiedenen Gesteinsschichten des oberen bis unteren Muschelkalk durchragen hier den umgebenden Lößlehm. Das Gebiet ist nachweislich seit mehr als 150 Jahren bewaldet, im Norden teilweise mit unveränderten Waldgrenzen.

Der Wald wird vorwiegend aus Rotbuchen, Edellaubbäumen und Eichen gebildet. Beigemischt, kleinflächig auch bestandsbildend, sind weitere heimische Laubbaumarten. Standortfremde Nadelbäume sind nur geringfügig vorhanden. Die Krautschicht weist den für Kalkbuchenwälder typischen Artenreichtum einschließlich zahlreicher bedrohter Arten auf. Da es sich hier um einen der nördlichsten Kalkbuchenwälder Niedersachsens handelt, wachsen viele Arten am Rande ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

Eine Besonderheit des Gebietes sind lindenreiche Eichen-Hainbuchenwälder, die vermutlich aus ehemaligen Niederwäldern hervorgegangen sind. Besonders wertvoll sind diese Wälder auf flachgründigen Kuppen oder süd- bis westgeneigten steilen Hängen (Rendzinastandorte). Auf solchen wärmebegünstigten und leicht austrocknenden Standorten hat sich bei ausreichender Lichtstellung eine sehr artenreiche Krautschicht mit einem hohen Anteil seltener Arten ausgebildet. Diese Arten sind lichtbedürftig und daher darauf angewiesen, dass nachhaltige lichte Bestandesstrukturen erhalten bleiben.

Eichen-Mischwälder und Buchenwälder auf Rendzinastandorten werden im folgenden als „Wälder trockenwarmer Kalkstandorte“ zusammengefasst. Kennzeichnende und im Gebiet relativ häufige Pflanzenarten sind: Elsbeere, Feldahorn, Fingersegge, Bergsegge, Echte Schlüsselblume, Bingelkraut, Akelei und Blauroter Steinsame.

Im Süden des Gebietes steht ein ehemaliger Hudewald, in dem neben Buchen und Eichen auch Hainbuchen als breitkronige und tiefbeastete Hudebäume wachsen.

(2) Schutzzweck

Der Schutzzweck leitet sich aus den Vorgaben der das Gebiet überlagernden Schutzgebiete nach EU-Recht ab. Das Gebiet ist Teil des FFH-Gebietes 115 „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg Finkenberg“ gemäß Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 und Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hildesheimer Wald“ (V 44) gemäß Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979.

Der Schutzzweck umfasst die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Lebensräume des FFH-Gebietes nach Anhang 1 der Richtlinie 92/43/EWG: 9130 Waldmeisterbuchenwald, 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald und 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald.

Er umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes strukturreicher Laubaltholzbestände, insbesondere Alteichenbestände als Nahrungs- und Brutbiotope der wertbestimmenden Brutvogelbestände Mittelspecht, Schwarzstorch und Wespenbussard des Vogelschutzgebietes.

Für den in der Karte als **Naturwirtschaftswald** dargestellten Bereich wird der Schutzzweck folgendermaßen konkretisiert:

- Naturnahe, ungleichaltrige Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder basenreicher Standorte einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Das beinhaltet eine angemessene Beteiligung möglichst aller

naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur durch nachhaltige Nutzung, einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz und einen möglichst hohen Eichenanteil.

- Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften naturnaher Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- Die naturfernen Nadelbaumbestände sollen in Eichenwälder oder in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Buchenwaldgesellschaft basenreicher Standorte umgewandelt werden.
- Die besondere Eigenart, hervorragende Schönheit und Vielfalt naturnaher Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder basenreicher Standorte soll erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- Vielfältig strukturierte Waldmäntel und –säume sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.
- Die Hudebäume auf Flurstück 3/243, Flur 63, Gemarkung Hildesheim, sollen insbesondere durch Entnahme konkurrierender Bäume erhalten und gepflegt werden.

Für die in der Karte als **Sonderbiotop**e dargestellten Bereiche wird der Schutzzweck folgendermaßen konkretisiert:

- Die lichten Wälder trockenwarmer Kalkstandorte einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen sollen erhalten und gepflegt werden. In den Eichen-Mischwäldern (Eichen-Hainbuchenwäldern) kommt der Förderung der Eiche und der sporadisch vorkommenden seltenen Baumarten Feldahorn, Elsbeere, Sommerlinde u.a. sowie der Förderung der artenreichen Krautvegetation besondere Bedeutung zu. Dies soll insbesondere durch die gezielte Entnahme bedrängender Rotbuchen, Hainbuchen oder Linden erreicht werden.
- Lebensstätten schutzbedürftiger und teilweise seltener Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften der lichten Wälder trockenwarmer Kalkstandorte, die an Lichtbaumarten oder lichte Waldstrukturen als Habitate gebunden sind, sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Insbesondere sollen die Brut- und Nahrungsbäume des Mittelspechtes erhalten und gefördert werden.
- Die besondere Eigenart, hervorragende Schönheit und Vielfalt der lichten Wälder trockenwarmer Kalkstandorte soll erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit sie nicht gesperrt sind.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:
1. Hunde außerhalb der Wege frei laufen zu lassen;
 2. wildlebende Tiere zu füttern;
 3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören;
 4. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung grundsätzlich unberührt, soweit sie sich auf das Recht zur Hege, zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen, Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt. Verboten ist gemäß § 3 Abs.1 jedoch
1. die Neuanlage von
 - Wildäckern, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten,
 - jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, zusätzlichen Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinzeinrichtungen;
 2. die Wildfütterung außerhalb der Notzeiten.

Ersatz für bestehende Hochsitze, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Köder- und Futterplätze an anderer Stelle im Naturschutzgebiet ist zulässig.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis:

(1) Allgemeine Freistellungen

Freigestellt ist

1. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke und für die Betreuung des Gebietes erforderlich ist;
2. die Durchführung von Maßnahmen, die für die wissenschaftliche Forschung und Lehre und die Erfüllung dienstlicher Aufgaben der zuständigen Dienststellen der Landesforst- und Naturschutzverwaltung und deren Beauftragte erforderlich sind;
3. die Durchführung von Maßnahmen, die zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind;
4. Lärmeinwirkungen von außerhalb des Naturschutzgebietes, die durch die bestimmungsgemäße Nutzung benachbarter Flächen entstehen;
5. der Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung des Trinkwasserhochbehälters sowie der zugehörigen Leitungen. Dazu gehört auch das Entfernen von Bewuchs, sofern es für die Sicherheit des Betriebes erforderlich ist.

(2) Forstwirtschaftliche Freistellungen im Naturwirtschaftswald

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Naturwirtschaftswald nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Fassung vom 05.05.1994 (VORIS 79100000060043-Az. 403/406F64210-56.1) und weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaft mit Rotbuche und Edellaubbäumen als vorherrschenden Hauptbaumarten und einem möglichst hohen Eichenanteil. Angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind jeweils sicherzustellen;
2. die Entnahme standortfremder Baumarten spätestens bei Erreichen wirtschaftlich angestrebter Zieldurchmesser sowie standortfremder Straucharten; Vermeidung konkurrenzstarker Naturverjüngung der nicht standortgerechten Baum- und Straucharten;
3. die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen;
4. die Bewirtschaftung ohne ganzflächige Bepflanzung zufällig entstehender Blößen, Lichtungen und Lücken in der Naturverjüngung;
5. die Durchführung der Pflege- und Holzerntemaßnahmen unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten. Sie beginnen in naturnahen Altholzbeständen mit typisch ausgeprägter Bodenvegetation frühestens am 1. Oktober, sie enden vor Beginn des Neuaustriebes der Bodenvegetation, spätestens jedoch am 31. März; in den übrigen Beständen sowie beim Auftreten von Schadereignissen können sie ganzjährig durchgeführt werden. Weitergehende Einschränkungen im näheren Bereich der Brutvorkommen des Mittelspechts, Wespenbussards oder Schwarzstorchs werden im Pflege- und Entwicklungsplan gemäß § 7 festgelegt;
6. Sicherung des Lebensraumes für den Mittelspecht über ein großzügig bemessenes Habitatbaumkonzept, das vorhandene sowie potentielle Brutgebiete weitgehend aus der forstlichen Nutzung nimmt. Dies wird gewährleistet durch das Belassen von mindestens 10 stehenden Altbäumen (Kraftsche Baumklassen 1-3) einschließlich stehendem starkem Totholz und Höhlenbäumen pro 1 ha aller standortgerechten Baumarten bezogen auf die Fläche der Altholzbestände vorzugsweise in Beständen, größeren Gruppen, nachrangig auch einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand;
7. keine Entnahme der alten Hudeebäume auf Flurstück 3/243, Flur 63, Gemarkung Hildesheim;
8. die Bewirtschaftung ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, stehendem starkem Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig. Windwurfsteller sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen. Eine Entnahme von Totholz kann aus

Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden;

9. angemessenes Zulassen von natürlichen Differenzierungsphasen in Jungbeständen;
10. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden;
11. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Kalkungsmitteln;
12. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten unter ausschließlicher Verwendung von natürlichem, den jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material.

In den Fällen von Abs. 2 Nr. 8 und 10 kann die obere Naturschutzbehörde Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(3) Forstliche Freistellungen in den Sonderbiotopen

In den Sonderbiotopen erfolgt die forstliche Bewirtschaftung nach Maßgabe des Schutzzweckes in § 2 Abs. 2 und des Pflege- und Entwicklungsplanes gemäß § 7.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Die obere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:
 - dem Schutzzweck dienende Untersuchungen und Maßnahmen;
 - das Betreten des Gebietes für die wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Auf den Flächen der Landesforstverwaltung werden die Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes (§4 Abs.2 Nr. 6), zur Bewirtschaftung/Umwandlung der standortfremden Bestände (§4 Abs.2 Nr. 2) sowie zur natürlichen Differenzierung in Jungbeständen (§4 Abs.2 Nr. 8). Die Vereinbarung für die Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll zusätzlich durch die Festlegung entsprechender Leitbildbestände umgesetzt werden. Die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den jeweiligen Einrichtungszeitraum beinhaltet auch die Prüfung durchgeführter Maßnahmen.

§ 8 Verstöße

- (1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, wer ohne die Anzeige, das Einvernehmen bzw. die Zustimmungen oder Erlaubnisse der §§ 4 und 5 handelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- EUR, bei Verstößen gegen § 3 Absatz 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt für die Teile des Naturschutzgebiets „Gallberg“, die im NSG „Finkenberg/Lerchenberg“ aufgehen, die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gallberg“ vom 23. Juli 1976.

Hannover, den 10.11.2004

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER

Im Auftrage

Dr. Keuffel

Abteilungsdirektor